

niemals einen Anspruch auf EU-Rente erwerben, sondern lediglich Anrechte für den nächsthöheren Versicherungsfall des Alters oder der Hinterbliebenenrente. Der ärztliche Gutachter muß demnach genau differenzieren, ob und inwieweit sich der Zustand eines minderbegabten Versicherten seit Eintritt in die Versicherung verschlechtert hat. Er hat zu bewerten, ob der Versicherte bereits damals berufs- oder erwerbsunfähig war und verneinendenfalls ab wann ein rentenberechtigendes oder rentenänderndes Herabsinken der Leistungsfähigkeit eintrat (Ref. hatte auf diese Gegebenheiten, ebenfalls im Gegensatz zu H. GOENS, bereits früher hingewiesen.— Int. Arch. Gewerbeopath. 20, 131 (1963).

G. Möllhoff (Heidelberg)

H. Symanski: Arbeitsmedizin in Schweden und Norwegen. Zbl. Arbeitsmed. 14, 289—292 (1964).

M. Mosinger et G. de Bisschop: Sur la méthode polygraphique en médecine légale et en médecine du travail. [5. Kongr., Internat. Akad. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Wien, 22.—27. V. 1961.] Acta Med. leg. soc. (Liège) 17, Nr 3, 47—48 (1964).

H. Koch: Neue Arbeits- und Sozialraum-Richtlinien. Zbl. Arbeitsmed. 14, 257—260 (1964).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

- Walter Ritter von Baeyer, Heinz Häfner und Karl Peter Kisker: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1964. XII, 397 S. u. 71 Tab. Geb. DM 78.—.

Der Direktor der Psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik in Heidelberg hat mit seinen beiden Mitarbeitern eine fühlbare Lücke ausgefüllt. Das in den Jahren zwischen 1933 bis zum Kriegsende leider vielfach geschehene Unrecht führte zu einer Flut von Ansprüchen, die sowohl die Entschädigungsbehörden als auch die erkennenden Gerichte, insbesondere aber die Gutachter vor neue Aufgaben stellte. Verff. sind von 700 von ihnen durchgeführten Begutachtungen ausgegangen; dieses Material haben sie lückenlos nach allen nur erdenklichen Richtungen durchgearbeitet. In gedrängter Form werden die Formen des Terrors geschildert, die körperlichen und psychischen Erscheinungen, die bei den Verfolgten zutage traten, werden gegliedert, das Entschädigungsrecht wird unter Anführung der ergangenen Entscheidungen kritisch dargestellt; insbesondere werden die Anforderungen an den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Beschwerden von neurotischem Einschlag kritisch durchgesprochen. Es genügt, so heißt es, daß die Verfolgung für die Entstehung des Leidens von erheblicher Bedeutung oder nicht unbedeutend war. In einer anderen Entscheidung ist von „wesentlicher Mitverursachung“ die Rede; sie kommt bereits in Betracht, wenn der verfolgungsbedingte Anteil der Gesamterwerbsminderung mindestens 25 % beträgt. Der Zusammenhang muß ein adäquater sein. Verff. halten es daher für notwendig, den Grad der Verfolgung wesentlich mit in Rechnung zu stellen. Die Anforderungen an den Beweis für die Einzelheiten der Verfolgung sind nicht allzu hoch. Wenn das Gegenteil nicht bewiesen werden kann, werden die Ausführungen des Verfolgten im allgemeinen zugrunde gelegt. Verff. vergleichen die von ihnen gemachten Erhebungen sorgfältig mit dem internationalen Schrifttum; auch werden Vergleiche mit den Folgen der Kriegsgefangenschaft durchgeführt. Einen ziemlich breiten Raum nehmen bei den Verfolgten chronische reaktive Depressionen ein mit Apathie, Gedrücktheit und Affektabwehr. Mitunter besteht eine mehrjährige Latenz zwischen Verfolgung und Beginn der Depression. Paranoide Fehlhaltungen kommen unter Umständen zustande, wenn Kinder und Jugendliche in der kritischen Phase der sozialen Entfaltung von schweren Belastungen betroffen wurden; je jünger sie waren, desto seltener wurden die eben erwähnten Folgen. Die Folgen der Zwangssterilisierung (vorwiegend Zigeuner und farbige Mischlinge) sind bisher von der Rechtssprechung nur unzureichend erfaßt worden. Verff. schlagen eine einmalige Abfindung vor. Die psychotherapeutische Beeinflussbarkeit hat sich als gering erwiesen. Auch die Entstehung von Psychosen wurde mitunter als Verfolgungsleiden anerkannt (von 71 Psychosen wurden 29 als verfolgungsbedingt angesehen, es handelte sich in der Mehrheit um Schizophrenen). Verff. heben deutlich hervor, daß sich die Grundsätze des Unfallversicherungsrechtes und des Versorgungsrechtes, nach welchen anlagebedingte neurotische Störungen grundsätzlich nicht anerkannt werden,

auf das Verfolgungsentschädigungsrecht nicht anwenden lassen. — Dieses Buch wird nicht nur die Psychiater, sondern auch andere Ärzte interessieren, die mit diesem Gebiet in Berührung kommen, des weiteren Soziologen, Juristen und Fürsorgeorgane. Dem Werk ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

B. MUELLER (Heidelberg)

- Gerdhild von Staabs: **Der Scenotest. Beitrag zur Erfassung unbewußter Problematisat und charakterologischer Struktur in Diagnostik und Therapie.** 3., neubearb. u. erw. Aufl. Bern u. Stuttgart: Hans Huber 1964. 170 S. u. 42 Abb. Geb. DM 34.—.

Die 3. Auflage der Monographie ist gegenüber der 2. Auflage (1951) wesentlich erweitert und ergänzt. Dies gilt insbesonders für den Teil B, in welchem der Sceno-Test als Hilfsmittel der Diagnostik und der Therapie besprochen wird. Wie in der 2. erweiterten Auflage wird an Hand von Beispielen die im Spiel gegebenen Ausdrucksmöglichkeiten von Spannungen, Affekten, Hemmungen und Aggressionen besprochen, in dem in erster Linie das Mutter-Kindverhältnis aber auch die Beziehung zur familiären und erweiterten Gemeinschaft deutlich werden. Die dabei sich ergebenden Ansätze zur Behandlung sind aus den beigegebenen Abbildungen ableitbar. Auch diese sind in der Neuauflage technisch vervollkommen und ergänzt worden. Für die forensische Medizin dagegen wird der Anwendungsbereich etwas enger begrenzt. Als Beispiele sind Begutachtungen hinsichtlich der Entscheidung über die Zusprechung der Kinder in geschiedenen Ehen und das Verkehrsrecht gebracht. Der Test soll sich auch als wertvoll bei der Exploration Krimineller erweisen und zwar insbesondere dann, wenn die Befragten in ihrer verbalen Ausdrucksfähigkeit beschränkt oder in ihrer Äußerungsbereitschaft gehemmt sind. Damit ist jedoch die Anwendung des Tests keineswegs erschöpft. Aus eigener Erfahrung leistet er wertvolle Dienste auch bei der Erfassung der Gestaltungsfähigkeit, des bestimmenden Lebensinteresses und der Niveaustufe Erwachsener, Jugendlicher und Kinder. Insgesamt bildet die Monographie bei der Auswertung des Tests und im Rahmen der Beurteilung der Persönlichkeit eine wertvolle Stütze.

E. SACHSE (Mainz)

- Ep. Tomorug, I. Vernea, V. Sribu et S. Bazilescu: **Psychoses de la maternité et criminalité. Psychoses dites puerpétales.** (Puerperalpsychosen und Kriminalität.) Acta Med. leg. soc. (Liège) 16, Nr 4, 47—56 (1963).

Verff. haben von 1936—1950 100 Frauen begutachtet, die während der Schwangerschaft oder im Wochenbett psychische Störungen hatten und Straftaten begingen. Obgleich die psychischen Störungen ein sehr unterschiedliches klinisches Bild zeigten — Verwirrheitszustände, manische, depressive und schizophrene Syndrome, oligophrene, psychopathische und neurotische Erscheinungen — berechtigte doch der gemeinsame ätiologische Faktor ihre Zusammenfassung in einer eigenen Gruppe. Vor allem spielten endokrine und diencephal-hypophysäre Dysregulationen, die sich in einer Schilddrüsenstörung manifestierten, eine große Rolle. Daneben waren psycho-soziale Faktoren und puerperale Infektionen bedeutsam. Letztere treten aber dank der Antibiotica immer mehr zurück. — Als Straftaten wurden Beleidigung, Körperverletzung, Störung der öffentlichen Ordnung, Diebstahl, Betrug, Mord und Mordversuch beobachtet. Verff. sind der Auffassung, daß bei diesen Tätern Zurechnungsunfähigkeit anerkannt werden müsse, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um einen länger vorgeplanten Kindsmord handelt.

WITTER (Homburg/Saar)^{oo}

- E. Phillip: **Forensisch-psychiatrische Aspekte zum Suchtproblem bei Frauen.** [Forens.-Psychiat. Abt., Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Freie Univ., Berlin.] Berl. Med. 14, 636—640 (1963).

In vielen Ländern scheinen Rauschgiftsucht und Selbstmordneigung bei Frauen anzusteigen, was unter anderem auf die stärkere Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß und die damit verbundenen psychischen Belastungen zurückgeführt wird. Verf. hat diese Frage in Westberlin überprüft. Nach der Statistik haben von 1949—1961 die Selbstmorde beider Geschlechter eine leicht rückläufige, die Selbstmordversuche dagegen eine deutlich zunehmende Tendenz gezeigt, der relative Anteil der Frauen hat sich nicht signifikant geändert. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Rauschgiftdelikte beider Geschlechter erheblich zurückgegangen, der relative Anteil der Frauen ist nicht angestiegen. Von den 203 erfaßten rauschgiftsüchtigen Frauen wurden rund 90% voll (§ 51,1) und rund 10% teilweise (§ 51,2) exkulpiert, bei 185 Fällen wurde Unterbringung (§ 42b) empfohlen. Als Suchtmittel dominierte Morphin, 57% der Süchtigen gehörten Heilberufen an. Nicht Berufstätigkeit und damit verbundene Probleme, sondern Kontaktarmut und innere Vereinsamung schienen psychologisch bedeutungsvoll zu sein. WITTER (Homburg/Saar)^{oo}